

§ 2 Dienstgrad

(1) Frühere Soldatinnen und Soldaten dürfen ihren in der Bundeswehr erworbenen Dienstgrad mit dem Zusatz „der Reserve“ oder „d. R.“ weiterführen, wenn

- 1. ihnen ihr Dienstgrad nicht nur vorläufig oder zeitweilig verliehen worden ist und**
- 2. sie nicht als frühere Berufssoldatin oder als früherer Berufssoldat berechtigt sind, ihren Dienstgrad mit dem Zusatz „außer Dienst“ oder „a. D.“ zu führen.**

(2) Werden Reservistinnen oder Reservisten in ein Wehrdienstverhältnis berufen, führen sie ihren Dienstgrad während des Wehrdienstverhältnisses ohne einen Zusatz nach Absatz 1.

- 4 § 2 entspricht der bisher in § 7 Satz 1 SLV a.F.¹⁰ getroffenen Regelung zur Dienstgradführung durch Res. Die Aufnahme in das ResG erfolgte wegen des Sachzusammenhangs und des ebenfalls auf formeller gesetzl. Ebene geregelten Rechts zur Dienstgradführung durch früh. BS (z.B. § 44 Abs. 7 SG) aus systematischen Gründen.¹¹

Früh. Soldaten, die jeden Dienstgrad verloren haben¹², werden naturgemäß von § 2 nicht erfasst.

- 5 Der nach **Abs. 1** weiterzuführende Dienstgrad muss **in der Bw** erworben worden sein. Zu Einzelheiten s. die Erl. zu § 26 Rn. 9 SG. Der Dienstgrad darf nicht nur vorläufig oder zeitweilig verliehen worden sein (Nr. 1).

Einen **vorläufigen Dienstgrad** erhalten Bewerber nach § 87 SG (Eignungsübende; sie führen den Dienstgrad, für den sie nach erfolgreicher Ableistung der Eignungsübung vorgesehen sind. § 87 Abs. 1 Satz 5 SG). Ihr Dienstgrad wird zunächst nur für die

Dauer der Eignungsübung (vorläufig) verliehen.¹³ Auch mit höherem Dienstgrad in eine Reservelaufbahn Eingestiegene erhalten zunächst einen vorläufigen Dienstgrad, der erst nach Ableisten eines in der SLV näher bestimmten Wehrdienstes (je nach Laufbahn mindestens 6, 12 oder 24 Tage) endgültig verliehen werden darf (§ 5 Abs. 3 Satz 2, § 22 Abs. 5 Satz 3, § 43 Abs. 3 Satz 2 SLV). Ein nur **zeitweiliger Dienstgrad** kann nach § 5 Abs. 3 Satz 3 SLV nur für die Dauer der Verwendung verliehen werden. Nicht von Nr. 1 erfasst wird auch der sog. **temporary rank**.¹⁴

Die eigentliche Zweckbestimmung des Zusatzes „der Reserve“, die Klarstellung, dass der früh. Soldat aufgrund einer bestehenden Wehrpflicht noch zum Wehrdienst herangezogen werden konnte, wurde bereits mit der 12. VO zur Änd. der SLV¹⁵ aufgegeben; es wurde nur noch ein Bedürfnis für den Hinw. gesehen, dass man mit einem bestimmten Dienstgrad der Reserve der Bw angehört hatte.¹⁶

Nr. 2 beseitigt die bisherige Praxis, **denselben** bisherigen Dienstgrad mit den Zusätzen „außer Dienst“ **und** „der Reserve“ zu führen. Die Berechtigung früh. BS, ihren bisherigen Dienstgrad nach Beendigung ihres Wehrdienstverhältnisses mit dem Zusatz „außer Dienst“ oder „a.D.“ weiter führen zu dürfen, beruht entweder auf § 44 Abs. 7 SG (bei BS im Ruhestand) oder auf § 49 Abs. 5 Satz 1 SG (bei entlassenen BS).

Nach Nr. 2 darf der Zusatz „außer Dienst“ jetzt nur noch allein verwendet werden. Unbenommen bleibt die Möglichkeit eines früh. BS, neben seinem bisherigen Dienstgrad (z.B. „HFW a.D.“) einen durch weitere Dienstleistungen (z.B. durch eine Übung nach § 61 SG) erworbenen **höheren Dienstgrad** mit dem Zusatz „der Reserve“ zu führen (z.B. „Stabsfeldwebel d.R.“).

Abs. 2 dient der Klarstellung.

10 § 7 SLV wurde durch Art. 10 Nr. 3 des BwRefBeglG aufgehoben.

11 BT-Drs. 17/9340, 36.

12 Vgl. die Erl. zu § 1 Nr. 1 (o. Rn. 2).

13 Vgl. den Erl. des BMVg Personalbearbeitung von Eignungsübenden v. 27.11.2002/22.11.2005 (= *Schnell*, BwK, C 09b), Nr. 2.1.

14 Vgl. die Komm. zu § 26 SG Rn. 8.

15 Vom 24.4.1980 (BGBl. I S. 466).

16 Amtl. Begr. zur Änd. des § 6 SLV in der Kabinettsvorlage des BMVg v. 28.2.1980.